

ist die Regel und kann für sich genommen die Anwendung des § 242 BGB nicht rechtfertigen. (*Leitsatz der Redaktion*)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in OLGR Köln 2002, 406.

Gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen

§§ 242, 1408 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 1585c BGB; Art. 2 Abs. 1 GG

OLG München, nicht rechtskräftiges Urt. v. 1.10.2002 – 4 UF 7/02 – (AG Augsburg)

Der Ehevertrag des sehr gut verdienenden und vermögenden Ehemannes mit der haushaltsführenden und kindesbetreuenden Ehefrau ist wegen deren unangemessenen Benachteiligung als insgesamt unwirksam zu erachten, wenn die Frau auf Unterhalt mit Ausnahme von Betreuungsunterhalt verzichtet hat, der Versorgungsausgleich durch relativ geringe Beitragszahlungen für eine Lebensversicherung ersetzt und der Zugewinn ausgeschlossen wurde.

Mitgeteilt von Richter am OLG *Michael Triebs*, Augsburg, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht und Notarin *Ingeborg Rakete-Dombek*, Berlin, und Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Sabine Treu*, Augsburg

Anm. der Red.: Die Gründe der Entscheidung sind mit einer Anmerkung von *Bergschneider* abgedruckt in FamRZ 2003, 35 ff., 38 f.; s. auch *Kogel*, FamRB 2003, 5. Die zugelassene Revision ist eingelegt worden und beim BGH unter dem Aktenzeichen: XII ZR 265/02 anhängig.

Zum Schutz der Ehwohnung nach deren endgültigem Verlassen durch einen Ehegatten

§§ 823 Abs. 1, 862, 868, 1004 Abs. 1, 1353 BGB

LG Bonn, Urt. v. 5.6.2000 – 6 S 17/00 – (AG Königswinter)

- 1. Mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung findet der durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte räumlich-gegenständliche Ehebereich ein Ende.**
- 2. Wenn ein Ehegatte ein im Miteigentum der Eheleute stehendes Hausgrundstück endgültig verlassen hat, steht ihm weder aus Besitz- noch aus Eigentumsschutz ein Anspruch zu, dass der andere, im Haus verbliebene Ehegatte dritte Personen in dem Haus nicht als Besuch empfängt und übernachten lässt.** (*Leitsätze der Redaktion*)

Entscheidungsgründe: Die Berufung des Kl ist zulässig, aber unbegründet. Dem Kl steht weder gegen die Bekl zu 1) ein Anspruch darauf zu, dass diese dem Bekl zu 2) untersagt, das Hausgrundstück O. in B.H. zu betreten, noch hat er gegen den Bekl zu 2) einen Anspruch darauf, dass dieser das Hausgrundstück nicht betritt.

1. Zunächst ergeben sich diese Ansprüche entgegen der Ansicht des Kl nicht aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gem. § 823 Abs. 1 BGB. Wie das AG zu Recht entschieden hat, kommt

ein Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der zwischen dem Kl und der Bekl zu 1) noch bestehenden Ehe nicht Betracht, weil der Kl das Haus, in dem die Eheleute zuletzt gewohnt haben, freiwillig und endgültig verlassen hat.

Dabei verkennt die *Kammer* nicht, dass an dem Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe zur Aufrechterhaltung der äußeren Grundlage von Ehe und Familie grundsätzlich sowohl ein öffentliches als auch ein durch Art. 6 GG geschütztes persönliches Interesse besteht, solange die Ehe noch nicht geschieden ist (vgl. BGHZ 6, 360, 367 f.; OLG Celle NJW 1980, 711, 712). Mit dem endgültigen Auszug des Ehegatten aus der Ehwohnung findet jedoch auch der räumlich-gegenständliche Ehebereich ein Ende, denn es erscheint sinnlos, diesen Lebensbereich auch dann noch einem besonderen Schutz zu unterstellen, wenn sich der eine Ehepartner aus diesem endgültig zurückgezogen hat und keinerlei Aussicht mehr besteht, dass in ihm je wieder ein Ehe- und Familienleben unter Beteiligung beider Ehepartner zur Verwirklichung gelangen kann (vgl. BGH FamRZ 1963, 553, 555; *Staudinger-Hager*, Kommentar zum BGB, § 823 Rn B 178; *Riegel*, NJW 1989, 2789, 2799).

Letzteres ist hier der Fall. Dass der Kl die Ehwohnung endgültig aufgegeben hat, ergibt sich aus den Gesamtumständen. Der Kl ist freiwillig aus dem Haus der Eheleute ausgezogen und hat zu dem Haus auch keine Schlüssel mehr. Er trägt selbst mit Schriftsatz vom 17.11.1999 vor, dass seine Ehe nicht mehr zu retten sei, so dass das AG zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Kl nicht beabsichtigt, in die eheliche Wohnung zurückzukehren und dort mit seiner Ehefrau die Ehe wieder aufzunehmen. Ob der Kl an dem von den Eheleuten Ende 1998/Anfang 1999 unternommenen Versöhnungsversuch ernsthaft interessiert war, kann dahinstehen; denn dieser Versuch ist jedenfalls unstreitig missglückt und für eine erneute Versöhnungsabsicht bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Unter diesen Umständen wäre es sinnlos, den Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe fortzusetzen. Auch in der Wohnung lebende Kinder der Eheleute, die einen Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe auch über den endgültigen Auszug eines Ehepartners hinaus rechtfertigen könnten (vgl. BGH FamRZ 1963, 553, 555; BGHZ 6, 361, 367), existieren nicht.

Entscheidend ist damit allein, dass ein schutzwürdiges Interesse des Kl an einer Fortsetzung des Schutzes seines ehelichen Umfeldes fehlt. Entgegen der Ansicht des Kl spielt daher für die Entscheidung der *Kammer* der künftige Ausgang des Scheidungsverfahrens ebensowenig eine Rolle wie die Frage einer moralischen Verfehlung der beteiligten Eheleute.

2. Ein Anspruch des Kl lässt sich auch nicht mit Besitzschutzansprüchen gem. §§ 862, 868 BGB bzw. §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB begründen, denn der Kl ist weder unmittelbarer noch mittelbarer Besitzer des Hausgrundstücks.

Mit dem Auszug aus dem Haus hat der Kl seinen Besitz aufgegeben (vgl. *Smid*, FamRZ 1989, 1144, 1146). Für den unmittelbaren Besitz fehlt es an einer tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Kl auf das Grundstück. Entgegen der Ansicht des Kl liegt auch mittelbarer Besitz gem. § 868 BGB nicht vor, weil es an einem Besitzmittlungsverhältnis zwischen dem Kl und der Bekl zu 1) als Besitzerin fehlt. Ein solches Verhältnis ergibt sich nicht schon allein daraus, dass der Kl und die Bekl zu 2)* Miteigentümer des Hausgrundstücks sind, es setzt vielmehr voraus, dass der Besitzmittler den Willen hat, für den anderen zu besitzen (*Palandt-Bassenge*, Kommentar zum BGB, § 868 Rn 1, 7). Es

* Richtig: 1).